



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 253/20

vom
9. September 2020
in dem Sicherungsverfahren
gegen

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. September 2020 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 12. März 2020 wird aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Einziehungsentscheidung entfällt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Franke

RiBGH Prof. Dr. Eschelbach ist
urlaubsbedingt an der Unter-
schrift gehindert.

Meyberg

Franke

Grube

Schmidt

Vorinstanz:
Aachen, LG, 12.03.2020 - 401 Js 369/19 52 Ks 4/20

ECLI:DE:BGH:2020:090920B2STR253.20.0